

1  
EINGEGANGEN 1 5. Jan. 2025



Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße \* Postfach 32 49 \* 38022 Braunschweig

Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße

Herrn  
Jens Wegmeyer Geschäftsführer der Otto  
Geiler GmbH Heizung Klima Sanitär  
Dessastr. 1a  
38124 Braunschweig

Bearbeitet von ZINr.  
Frau Meißgeier 508

Abweichende Sprechzeiten der Bearbeiterin:  
08.00 bis 12.00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl (0531) 489 - Braunschweig  
14/202/41114 508 13. Januar 2025

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Otto Geiler GmbH Heizung Klima Sanitär, 38124 Braunschweig, Dessastr. 1a Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 14/202/41114 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 8. Januar 2028.**



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Wilhelmstraße 4  
38100 Braunschweig

Telefon  
(0531) 489 - 0

Sprechzeiten  
Auskunftsbereich: Di, Mi, Do u.  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Di 13:00 -  
17:00 Uhr und nach  
Vereinbarung

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE90 2500 0000 0027 0015 02,  
BIC MARKDEF1250  
Nord/LB Braunschweig, IBAN DE42 2505 0000 0000 8114 22,  
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail: Poststelle@fa-bs-w.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.